

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius Bergisch Gladbach

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 4. April 2018 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhöfe von St. Laurentius in Bergisch Gladbach – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

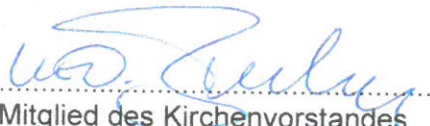
Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12. Oktober 2011 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 4. April 2018

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Bergisch Gladbach



.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender



.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



.....
Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 771-395

GENEHMIGT

Köln, den 10.04.2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat




Dr. Schröder
Justitiarin

~~Genehmigt/Geändert~~

Köln, den 23.04.2018

Bezirksregierung Köln

21.03.06 - 128/18

Im Auftrag




(Eichel)
Regierungsrätin

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergisch Gladbach
vom 4. April 2018**

Es sind Gebühren für folgende zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Bergisch Gladbach gehörende Friedhöfe zu entrichten:

- a) Friedhof St. Laurentius, Stadtmitte
- b) Friedhof St. Marien, Gronau
- c) Friedhof Hl. Drei Könige, Hebborn

1. Erwerb von Nutzungsrechten		
1.1. Reihengrabstätten		
1.1.1.	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00€
1.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (mit Einfassung) inklusive Grababräumung, Jahresgebühr pro Jahr der Ruhezeit (gemäß § 10 der Friedhofssatzung)	50,00€
1.1.3.	Urnenreihengräber, Stele einschl. Medaillon und Pflege für den Zeitraum der Ruhefrist (gültig für St. Marien und St. Laurentius)	2.400,00€
1.1.4.	Rasenreihengräber <i>Erdbestattung</i> einschl. Pflege für den Zeitraum der Ruhefrist + Grabplatte (Ausführung gemäß § 22, Abs. 3 bzw. 4 der Friedhofssatzung)	1.950,00 €
1.1.5.	Rasenreihengräber <i>Urnenbestattung</i> einschl. Pflege für den Zeitraum der Ruhefrist + Grabplatte (Ausführung gemäß § 22, Abs. 3 bzw. 4 der Friedhofssatzung)	950,00€
1.2. Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten		
1.2.1.	Je Stelle im Erdgrab inklusive Grababräumung, Jahresgebühr pro Jahr der Ruhezeit (gemäß § 10 der Friedhofssatzung)	70,00€
1.2.2.	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Grabstellen) inklusive Grababräumung	1.050,00 €
1.2.3.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Jahresgebühr pro Jahr der Nutzungsdauer (gemäß §17 Abs.7 der Friedhofssatzung)	70,00 €
2. Grabbereitung		
2.1. Gebühr für die Anfertigung (Öffnung und Schließung) des Grabes		
2.1.1.	Erdgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	150,00€
2.1.2.	Erdgrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	620,00€
2.1.3.	Urnengrab	190,00€
3. Benutzung der Friedhofskapelle		
3.1.	Bestattung auf einem unserer Friedhöfe	195,00€
3.2.	Bestattung auf anderen Friedhöfen	250,00€

4. Gebühren für sonstige Leistungen		
4.1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage, Überwachung der Standfestigkeit während der Nutzungszeit	60,00€
4.2.	Verwaltungsgebühr bei Umbettungen und Exhumierungen	75,00€
5. Ausbettung (ohne Wiederbeisetzen) und Umbettung		
5.1.	Leiche/Gebeine	1.200,00€
5.2.	Urne	500,00€
Mit den festzulegenden Gebühren nach Ziffer 5.1. und 5.2. werden abgegolten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Abräumen der bestehenden Grabstelle - Erdarbeiten an der bestehenden Grabstelle (Aushub, Verfüllen) - Beseitigung von Abfällen - Absicherung der vorhandenen Grabstelle (jedoch kein Anbringen von Sichtschutz oder andere besondere Vorsichtsmaßnahmen) - Transportarbeiten auf dem Friedhofsgelände - Begleitung / Koordination von Fremdarbeiten aus Anlass der Umbettung 		
6. Fälligkeit der Gebühren		
Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.		

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 4. April 2018 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10. Februar 2021

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Bergisch Gladbach

[Handwritten signature]

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 771-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 1.4.2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



A. Jurek

Genehmigt/~~Geändert~~

Köln, den 21.04.2021

Bezirksregierung Köln

21.03.06-39/21

Im Auftrag

Günther

